

- Ausfertigung -



# LANDGERICHT BERLIN

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: WiL 6/12  
132 StV 95/11 WiV (132) GenStA Berlin

### In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Wirtschaftsprüfer [REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]  
berufsansässig [REDACTED]  
Verteidiger:  
[REDACTED]

-----  
hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 15. Februar 2012, an der teilgenommen haben:

Präsident des Landgerichts Dr. Pickel  
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Herr Eschenbach und  
Wirtschaftsprüfer Herr Fuchs  
als ehrenamtliche Beisitzer,

Oberstaatsanwalt Fels  
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,

Justizamtsinspektorin Helmes  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **Recht** erkannt:

Der Angeschuldigte hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Gegen ihn wird gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 WPO ein Verbot verhängt, für die Dauer von drei Jahren, beginnend ab Rechtskraft der Entscheidung, auf dem Tätigkeitsgebiet der treuhänderischen Verwaltung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO) tätig zu werden.

Der Angeschuldigte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen, insbesondere denen der Wirtschaftsprüferkammer, zu tragen.

### Gründe:

1.

Der Angeschuldigte, der auch Steuerberater und Rechtsbeistand ist, wurde 1982 als Wirtschaftsprüfer bestellt. Er ist Gesellschafter und Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Aus dieser Tätigkeit erzielt er ein monatliches Einkommen in Höhe von 2000 €. Ferner verfügt er über eine monatliche Rente von 2500 €. Der Berufsangehörige ist verheiratet und hat keine Kinder. Er ist jetzt 68 Jahre alt.

1982 wurde er von der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Landgericht Berlin durch berufsgerichtliches Urteil vom 6. Juni 2003 – WiL 18/02 - verurteilt, eine Geldbuße von 15.000 € zu zahlen. Mit dieser Geldbuße wurde ein Verweis verbunden.

Dem Urteil lag zu Grunde, dass der Berufsangehörige als Geschäftsführer der von ihm geleiteten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen ihm persönlich verbundenen Mandanten Beihilfe zu einer vorsätzlichen Bilanzmanipulation geleistet hatte und dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hatte, um so zu verschleiern, dass sich die Situation des Unternehmens des Mandanten tatsächlich entgegen den Angaben in der Rechnungslegung so dramatisch verschlechtert hatte, dass hätte die Eröffnung des Konkursverfahrens hätte beantragt werden müssen.

Der Berufsangehörige ist bestraft. Das Landgericht [REDACTED] - verurteilte ihn am 9. Mai 2011 wegen Untreue in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dem Berufsangehörigen wurde die Bewährungsauflage erteilt, einen Betrag von 50.000 € zu zahlen. Das Urteil ist seit dem 8. September 2011 rechtskräftig. Der Sachverhalt, der dem Strafurteil zugrunde liegt, ist der Gegenstand des vorliegenden berufsgerichtlichen Verfahrens.

Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hatte zunächst wegen der Zugehörigkeit des Angeeschuldigten zum Beruf des Rechtsanwalts ein anwaltsgerichtliches Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen desselben Sachverhalts, der Gegenstand dieses Urteils ist, eingeleitet. Sie hat dann aber einen Vorrang der Berufsgerichtsbarkeit der Wirtschaftsprüfer angenommen und das anwaltsgerichtliche Verfahren ausgesetzt. Auch ein Ermittlungsverfahren unter dem Gesichtspunkt der Gerichtsbarkeit nach dem Steuerberatungsgesetz führt sie nicht.

## II.

Der Angeschuldigte war seit Mitte der neunziger Jahre als Steuerberater und Rechtsanwalt für seinen langjährigen Freund Prof. [REDACTED] tätig. Aufgrund des lange bestehenden Mandatsverhältnisses und der engen Freundschaft vertraute Prof. [REDACTED] dem Angeschuldigten in besonderem Maße. Im Sommer des Jahres 2007 erhielt Prof. [REDACTED] aus einem außergerichtlichen Vergleich einen Geldbetrag von ca. 1 Million €. Mit diesem Geld sollten verschiedene Darlehen von Prof. [REDACTED] abgelöst werden. Am 16. August 2007 schlossen der Angeschuldigte als Geschäftsführer seiner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH und Prof. [REDACTED] folgenden Treuhandvertrag:

### „ § 1

Der Treugeber, Herr Prof. [REDACTED], hat als Erbe Anspruch auf Rückprivatisierung von widerrechtlich enteigneten Grundstücken in R. Im Rahmen des Enteignungsverfahrens in der früheren DDR wurden die Grundstücke an die Stadt R. übertragen, die sie nun wiederum an ihre Kommunale Wohnungsbaugesellschaft [REDACTED] übertragen hat. Zwischen Prof. [REDACTED] und der [REDACTED] besteht seit seinem Antrag auf die Privatisierung unterschiedliche Auffassung über die einzelnen Rechtspositionen, die sich in mehreren Gerichtsprozessen niedergeschlagen haben. Die Beteiligten sind nun so weit, dass sie in der Form eines außergerichtlichen Vergleichs die Rechtsstreitigkeiten regeln wollen. Im Rahmen dieses

Vergleichs wird Herr Prof. [REDACTED] vorab einen Betrag von 990.000 € als Ausgleichszahlung erhalten und später möglicherweise noch einmal einen Betrag bis zu 250.000 €.

### **§ 2 Rechte und Pflichten des Treugebers**

1. Der Treugeber wird die Zahlungsverpflichtete, die [REDACTED] beauftragen, die Gelder auf das Treuhandkonto... mit einem entsprechenden Vermerk zu überweisen.
2. Der Treugeber wird den Treuhänder anweisen, wie der eingegangene Betrag zu verteilen ist...
3. Der Treugeber hat jederzeit das Recht, Einblick in das Konto zu nehmen bzw. die Handlungen des Treunehmer zu überprüfen.

### **§ 3 Pflichten des Treuhänders**

1. Der Treuhänder hat ein entsprechendes Konto einzurichten, damit der Geldbetrag überwiesen werden kann.
2. Der Treuhänder hat gemäß den gegebenen Anweisungen den Geldbetrag zu verteilen und die jeweiligen Transaktionen in Form einer Tabelle aufzulisten.
3. Der Treuhänder wird dem Treugeber in regelmäßigen Abständen die Abrechnung in schriftlicher oder elektronischer Form übersenden.
- 4....

### **§ 4 Gebühren des Treuhänders**

Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit, die Geldbeträge entgegenzunehmen und aufgrund der Anweisungen des Treugebers weiterzuleiten, eine Gebühr von 0,1 % des Gesamtbetrages der auf das Treuhandkonto eingeht, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

### § 5 Sonstiges

1. Beide Parteien bestätigen, dass keinerlei mündliche Absprachen aus der hier getroffenen schriftlichen Vereinbarung bezüglich des Treuhandverhältnisses bestehen.
2. Änderungen des Treuhandvertrages oder des Treuhandverhältnisses sind ebenfalls in schriftlicher Form vorzunehmen.

Prof. [REDACTED] hatte die Gesellschaft des Angeschuldigten wegen der langjährigen Freundschaft und des besonderen Vertrauens als Treuhänderin ausgewählt. Zwischen dem Angeschuldigten und ihm war vereinbart, dass der Angeschuldigte als Geschäftsführer der Treuhänderin die Treuhandaufgaben persönlich wahrnehmen sollte. Wie im Treuhandvertrag vereinbart, wurde ein Treuhandkonto für die Gelder eröffnet, die in der Folgezeit auf das Konto eingezahlt wurden. Der Angeschuldigte wusste, dass die Gelder auf den vom ihm errichteten Treuhandkonto der Ablösung verschiedener Darlehen des Prof. [REDACTED] dienen sollten. Nachdem sich die Ablösung der Darlehen verzögert hatte, ging der Angeschuldigte auf Prof. [REDACTED] zu und sprach die Möglichkeit einer gewinnbringenden Geldanlage an. Er riet Prof. [REDACTED] Ende September 2007, einen Teil der auf dem Treuhandkonto befindlichen Gelder gewinnbringend anzulegen. Prof. [REDACTED] stimmte dem zu. Er wies den Angeschuldigten jedoch ausdrücklich an, eine sichere Geldanlage wie beispielsweise ein Tagesgeldkonto, bei dem der jederzeitige Zugriff auf das Geld sichergestellt ist, zu wählen.

In der Folge entschloss sich der Angeschuldigte entgegen der Anweisung von Prof. [REDACTED] einen Teil der auf dem Treuhandkonto befindlichen Gelder dem aus früheren Geschäften bekannten [REDACTED] als Darlehen für Sportwetten zur Verfügung zu stellen. [REDACTED] befand sich damals in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten. Er pflegte einen aufwändigen Lebensstil und betätigte sich ohne regelmäßiges Einkommen allein mit Sportwetten und Pferdewetten. Er benötigte immer wieder Geld für solche Wetten und brachte dritte Personen unter Vorspiegelung seiner eigenen Rückzahlungsfähigkeit und Rückzahlungswilligkeit zur

Überlassung erheblicher Geldbeträge. [REDACTED] deklarierte sein Spielsystem als Sportwetten und warb mit hohen Renditen.

Der Angeschuldigte wusste, dass es sich bei dem von [REDACTED] angebotenen Modell um eine hoch risikobehaftete Geldanlage handelte und der vom Geschädigten gewünschte jederzeitige Zugriff nicht sichergestellt werden konnte. Ebenso wusste er, dass ein Totalverlust des Geldes im Raum stand und es nur dem Zufall überlassen blieb, ob [REDACTED] die Gelder überhaupt zurückzahlen könne. Ihm war weiter bewusst, dass Prof. [REDACTED] der Weggabe des Geldes für Sportwetten niemals zugestimmt hätte.

Ohne weitere Prüfung des Geschäftsmodells und ohne Überprüfung der Bonität von [REDACTED] entschloss sich der Angeschuldigte, die auf dem Treuhandkonto befindlichen Gelder an [REDACTED] zu übergeben, damit dieser Sportwetten betrieb. Der Angeschuldigte hoffte, dass [REDACTED] sein Versprechen wahr machen würde und die ihm darlehensweise übergebenen Gelder mit erheblichen Renditen zurück bezahlen würde. Sicherheiten stellte [REDACTED] keine.

Zunächst war zwischen [REDACTED] und dem Angeschuldigten vereinbart, dass der Angeschuldigte 80.000 € an [REDACTED] übergeben sollte. In der Folgezeit trat [REDACTED] fünf weitere Male an den Angeschuldigten mit der Bitte um Gewährung weiterer Darlehen heran, ohne dass aus den vorangegangenen Geschäften Gewinne erzielt worden waren. Aufgrund jeweils neu gefassten Willensentschlusses zahlte der Angeschuldigte entgegen der Anweisung des Geschädigten vom Treuhandkonto an [REDACTED] folgende Geldbeträge aus:

am 5. Oktober 2007: 80.000 €  
am 8. Oktober 2007: 70.000 €  
am 25. Oktober 2007: 40.000 €  
am 13. November 2007: 25.000 €  
am 14.11.2007: 89.020,31 €  
am 15. Januar 2008: 85.991,42 €

In den ersten drei Fällen übergab der Angeschuldigte die Geldbeträge an [REDACTED] in bar in [REDACTED]. In den übrigen Fällen überwies er die Gelder auf ein von [REDACTED] bestimmtes Konto.

Die von Prof. [REDACTED] durch die jeweiligen Auszahlungen erlangten Gegenansprüche gegen [REDACTED] waren wertlos und mit Null zu beziffern.

Im Februar 2008 erlangte Prof. [REDACTED] davon Kenntnis, dass der Angeschuldigte entgegen der Vereinbarung die Darlehen noch nicht abgelöst hat. Er verlangte von ihm mehrmals die Ablösung der Darlehen. Der Angeschuldigte vertröstete seinen Freund zunächst immer wieder mit dem Versprechen, die Darlehensschulden zu begleichen. Erst auf intensives Drängen des Geschädigten gestand der Angeschuldigte, dass er entgegen der Treuhandvereinbarung die Gelder nicht sicher auf einem Tagesgeldkonto, sondern vielmehr [REDACTED] als Darlehen zum Betrieb von Sportwetten überlassen habe. In der Folge beauftragte Prof. [REDACTED] seinen Rechtsanwalt R. damit, den vom Angeschuldigten an [REDACTED] ausgezahlten Geldbetrag zurückzuholen. Tatsächlich erreichte der Rechtsanwalt eine Rückzahlung von 345.000 €, die er jedoch selbst wieder [REDACTED] als Darlehen im Zusammenhang mit Sportwetten überließ.

Im übrigen beglich der Angeschuldigte Ende 2008 eine Steuerschuld von Prof. [REDACTED] in Höhe von 55.000 €

Dem Angeschuldigten war bei allen sechs Zahlungen an [REDACTED] bewusst, dass es sich bei der Überlassung der Geldbeträge von vornherein um pflichtwidrige Risikogeschäfte handelte. Er rechnete damit, dass es zu einer Rückführung des Darlehens wegen der erheblichen Unsicherheiten des auf dem Zufall beruhenden Geschäfts mit Sportwetten nicht kommen würde. Ihm war bewusst, dass es bereits durch die Überlassung des Geldbetrags an eine Ein-

zelperson, deren Bonität er nicht näher geprüft hatte und die den Betrag zur Finanzierung von Sportwetten verwenden wollte, zu einer erheblichen Verminderung des Vermögens des Geschädigten kommt und bei Weggabe der Gelder nur eine äußerst unsichere und deshalb aus wirtschaftlicher Sicht wertlose Aussicht auf Kompensation bestand. Der Angeschuldigte wusste zudem, dass es dem Geschäftsmodell von [REDACTED] an einem institutionalisierten professionellen seriösen und damit halbwegs sicheren Geschäftsmodell fehlte. Er wusste, dass ein Totalverlust der eingesetzten Gelder von vornherein erkennbar im Raume stand und die mit der Auszahlung erlangten Rückzahlungsansprüche keinen Wert hatten. Mit dem möglicherweise eintretenden Verlust der Gelder hatte sich der Angeschuldigte trotz seiner Hoffnungen auf einen Gewinn abgefunden.

### III.

Der Berufsangehörige hat von seinem Recht, zur Hauptverhandlung nicht zu erscheinen und sich nicht zur Sache einzulassen, Gebrauch gemacht.

Die getroffenen Feststellungen beruhen danach, was sowohl den Werdegang des Berufsangehörigen als die zu II. geschilderten Tathandlungen betrifft, auf dem gemäß §§ 249 StPO, 127 WPO verlesenen Urteil des Landgerichts [REDACTED] vom 9. Mai 2011. Dessen tatsächliche Feststellungen haben gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 WPO für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren Bindungswirkung. Sie werden, was den Inhalt der berufsgerichtlichen Vorbelastungen des Berufsangehörigen er betrifft, ergänzt durch das ebenfalls gemäß § 249 StPO auszugsweise verlesene Urteil der erkennenden Kammer vom 6. Juni 2003 und den verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister.

## IV.

1.) Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung verstoßen, § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 der Berufssatzung Wirtschaftsprüfer/vBP.

a.) Mit der Durchführung der ihm bzw. der von ihm geleiteten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragenen Tätigkeiten zur Verwaltung von Vermögenswerten des Prof. [REDACTED] nahm der Angeschuldigte eine *berufliche* Tätigkeit wahr. Die treuhänderische Verwaltung von Vermögen gehört gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO zu den das Berufsbild eines Wirtschaftsbetriebes mit prägenden Tätigkeiten. Auch wenn diese Tätigkeiten außerhalb des engen Kreises der Vorbehaltsaufgaben des § 2 Abs. 1 WPO liegen, sind sie damit nicht außerberuflich.

Die vom Angeschuldigten übernommenen Vermögens-Verwaltungstätigkeiten können auch nicht als eine reine Gefälligkeit für Prof. [REDACTED] als einen langjährigen Freund gewürdigt werden. Dagegen spricht schon, dass der Angeschuldigte bzw. die von ihm geführte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Provision erhalten sollte und diese sowie die bei der Verwaltung zu erfüllenden Pflichten im einzelnen schriftlich geregelt worden sind. Berufsgerechtlich ist das Fehlverhalten des Angeschuldigten bei der Erfüllung der Verwaltungstätigkeit deshalb nicht nach § 67 Abs. 2 WPO als eine außerberufliche private, sondern nach § 67 Abs. 1 WPO als berufliche Tätigkeit zu ahnden.

Der Ahndung nach der WPO-Gerichtsbarkeit steht auch nicht entgegen, dass der Berufsangehörige zugleich auch Steuerberater und Rechtsbeistand ist. Denn unabhängig von der Frage, ob ein *Vorrang* der Berufsgerichtsbarkeit für Wirtschaftsprüfer besteht, ist eine Verfol-

gung nach der WPO jedenfalls möglich, weil unzweifelhaft keine der beiden anderen Berufsgerichtsbarkeiten einen solchen Vorrang beanspruchen kann und tatsächlich kein Verfahren nach diesen Berufsordnungen aktuell betrieben wird (vgl. Hense/Ulrich/Schnepel, WPO, § 83a Rn. 22 unter Bezugnahme auf BGH NJW 2005, 1057 f. = WPK-Mag. 2005, S. 48 ff.).

b.) Mit der von ihm gewählten Durchführung der Vermögensverwaltung hat der Angeschuldigte vorsätzlich gegen seine Berufspflichten verstoßen. Die elementaren Pflichten, die ein Treuhänder einzuhalten, gehen dahin, erstens den Weisungen des Treugebers aus dem Treuhandvertrag strikt Folge zu leisten; zweitens die Verwaltung an dessen mitgeteilten Interessen auszurichten und drittens, Vermögensschäden, und sei es nur in Form einer konkreten Gefährdung, zu vermeiden. Gegen alle drei genannten Grundsätze hat der Angeschuldigte verstoßen:

Er hat sich über den Willen des Geschädigten hinweg gesetzt, der ihn angewiesen hatte, eine sichere und jederzeit verfügbare Anlage auszuwählen. Statt dessen hatte er sich im Umfang der an [REDACTED] weiter geleiteten Gelder für eine Anlage entschieden, die hoch spekulativ war und die keine erkennbare wirklich professionelle Grundlage hatte, sondern ein von einer Einzelperson entwickeltes windiges Konstrukt war; und überdies für eine Anlage, für die keinerlei Sicherheiten zur Verfügung standen und der keine Bonitätsprüfung vorausgegangen war.

Er hat damit auch zweitens das Interesse des Geschädigten, für den zur Erfüllung der ihn drückender Darlehenslasten nicht eine besonders hohe Rendite, sondern eine jederzeitige und zuverlässige Verfügbarkeit der ihm zustehenden Vermögenswerte entscheidend war, außer acht gelassen.

Er hat drittens und angesichts seiner Qualifikation als Wirtschaftsprüfer wie vom Landgericht

festgestellt sehenden Auges unberücksichtigt gelassen, dass die vage Chance, die der Geschädigte mit der „Investition“ in Sportwetten unterhielt, wirtschaftlich nicht gleichwertig mit den hingegebenen Geldbeträgen war. Er hat also schon in dem Moment, zu dem er jeweils die Gelder hingab, diesem einen Schaden zugefügt, der wegen der faktischen Wertlosigkeit des Erlangten nahezu dem an gegebenen Geldbetrag entsprach.

Mit alledem hat er damit in gerade zu eklatanter Weise gegen das verstoßen, was aus Sicht des Berufsstandes und der Öffentlichkeit von einem Wirtschaftsprüfer als ordnungsgemäße treuhänderische Verwaltung erwartet wird.

2. a) Bei der Entscheidung, ob und welche berufsrechtliche Maßnahmen auszusprechen war, hatte die Kammer zu bedenken, dass die berufsrechtswidrige Handlung sich über einen beträchtlichen Zeitpunkt hinzog. Sie bestand aus einer Vielzahl von Teilakten. Der Verstoß war ein vorsätzlicher, und damit hat der Angeschuldigte auch kriminelles Unrecht verübt. Vorhersehbar war für den Angeschuldigten auch, dass er den Geschädigten in eine schwierige persönliche Situation bringen würde, war diesem doch im Umfang der dem hingegebenen Gelder nicht möglich, sich von seinen eigenen Schulden zu entlasten.

Er hat die Freundschaft des Prof. die eine Grundlage der Auftragserteilung war, missbraucht. Dass es durch die Einschaltung eines Rechtsanwalts zwischenzeitlich gelungen war, den Schaden etwas zu verringern, mindert das Gewicht der Tat des Angeklagten kaum, hat er doch hierzu keinen eigenen Beitrag geleistet, und für den Geschädigten ist es auch nicht zu einer dauerhaften Rückerlangung des Geldes gekommen.

Ein erheblicher erschwerender Gesichtspunkt ist auch, dass der Berufsangehörige mit der gegen ihn ausgesprochenen Geldbuße berufsrechtlich vorbelastet ist.

In etwas milderem Licht lässt das Verhalten des Berufsangehörigen vor allem seine Motivationslage erscheinen. Nach den auch insoweit bindenden Feststellungen des Landgerichts [REDACTED] muss die Kammer davon ausgehen, dass es erkennbar nicht das Ziel des Berufsangehörigen war, sich durch die gewählte abredewidrige Vermögensverwaltung selbst zu bereichern, sondern dass es ihm darum ging, seinem Freund Prof. [REDACTED] eine spektakulär hohe Rendite zu verschaffen: Denn die ihm bzw. seiner Gesellschaft zustehende Provision hätte sich auch bei einer für den Geschädigten erfolgreichen Anlage kaum erhöht. Dafür, dass es einer besonders schweren Sanktion nicht bedarf, spricht auch, dass der Angeeschuldigte im Strafverfahren die Tat eingeräumt hat, was damit über die Bindungswirkung des § 83 Abs. 2 WPO letztlich auch geständnisähnliche Wirkung für das vorliegende Verfahren hat. Vor allem aber ist zu berücksichtigen, dass er wegen der Taten, die Gegenstand dieses berufsgerichtlichen Verfahrens sind, bereits eine empfindliche, zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe erfahren hat und durch das Strafverfahren hohe finanzielle Lasten zu tragen hatte, neben den Verfahrenskosten vor allem durch die ihm im Strafverfahren aufgebene Bewährungsauflage.

b.) Die vorerwähnte strafrechtliche Verurteilung kann allerdings nicht rechtfertigen, von einer berufsrechtlichen Maßnahme gegen den Berufsangehörigen insgesamt abzusehen. Es besteht ein berufsrechtlicher Überhang, denn es ist im Sinne von § 69a WPO erforderlich, durch eine berufsgerichtliche Maßnahme den Angeschuldigten anzuhalten, seine berufsrechtlichen Pflichten einzuhalten und damit zugleich das Ansehen des Berufsstands zu wahren. Der Berufsangehörige muss wissen, dass er bei vergleichbarem berufswidrigen Verhalten nicht nur damit rechnen muss, dass – wenn das Verhalten wieder einen Straftatbestand erfüllen sollte – es zum Widerruf der Strafaussetzung kommt. Er muss sich vielmehr auch gewärtigen, dass er mit einem solchen – dann dritten – beruflichen Fehlverhalten seine berufliche Existenz als Wirtschaftsprüfer aufs Spiel setzen würde. Eine empfindliche berufsgerichtliche Maßnahme ist gerade bei einem vorbelasteten Berufsangehörigen wie dem Ange-

schuldigten erforderlich, um für den Berufsstand deutlich gemacht werden, dass Verhaltensweisen wie die des Angeschuldigten mit dem Bild eines Wirtschaftsprüfers als einem seriösen und die Vorgaben aus Mandatsverhältnissen strikt beachtenden und umsetzenden Freiberufler unvereinbar sind und auch berufsrechtlich konsequent geahndet werden.

c.) Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte hielt die Kammer eine Verurteilung des Berufsangehörigen durch die berufsgerichtliche Maßnahme eines Verbots, für die Dauer von drei Jahren treuhänderisch tätig zu werden (§§ 68 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO), für angemessen. Dies berücksichtigt einmal, dass die Verfehlung des Berufsangehörigen gerade auf diesem Gebiet der Treuhandtätigkeit lag. Es handelt sich bei dem genannten Verbot auch um eine schwere, weil unmittelbar in das Recht des Berufsangehörigen aus Art. 12 GG, seinen Beruf umfassend ausüben zu dürfen, eingreifende Maßnahme. Sie erscheint deshalb sowohl inhaltlich als auch von ihrem Gewicht her besonders geeignet, um ihm deutlich zu machen, dass er sich Wiederholungen nicht mehr leisten kann. Umgekehrt war es unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgebots nicht erforderlich und geboten, die Maßnahme gemäß § 68 Abs. 2 WPO mit einer Geldbuße zu verbinden, weil berücksichtigt werden muss (s. o.), dass der Angeschuldigte im Strafverfahren bereits eine hohe Geldauflage erhalten hat.

#### V.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 124 Abs. 1 Satz 1 WPO. Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass der Wirtschaftsprüferkammer im berufsgerichtlichen Verfahren Auslagen entstanden sein könnten, die in einem Strafverfahren von der Landeskasse gemäß § 464a StPO erhoben werden könnten (vgl. Meyer-Goßner, StPO, Rndr. 5 zu § 464a StPO), war klarstellend auszusprechen, dass für die Wirtschaftsprüferkammer, die im berufsgerichtlich-

chen Verfahren kostenrechtlich weitgehend an die Stelle der Landeskasse tritt (vgl. § 125 WPO), Gleiches gilt.

Dr. Pickel

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte



**Landgericht Berlin**



Geschäftszeichen

WiL 6/12

132 StV 95/11 WiV (132) GenStA Berlin

**Beschluss**

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

gegen

den Wirtschaftsprüfer [REDACTED]  
[REDACTED]

Verteidiger:  
[REDACTED]

wird auf Hinweis der Wirtschaftsprüferkammer und von Amts wegen das in dieser Sache er-  
gangene Urteil der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin – WiL 6/12 -

- a) wegen offensichtlicher Auslassung (Verteidiger [REDACTED] ist Rechtsanwalt), und
- b) wegen offensichtlicher Unrichtigkeit bei der Datumsangabe der mündlichen Verhandlung  
in entsprechender Anwendung von § 319 Abs. 1 ZPO in den nachfolgenden Textpassagen

wie folgt berichtigt:

1. auf S.1 Urteilsabschrift (UA), lautet es im Rubrum nach dem Wort „Verteidiger:“  
statt

„[REDACTED]“

richtig

„Rechtsanwalt [REDACTED]“

2. auf S. 1, Mitte, UA lautet es statt

„mündliche Verhandlung vom 15. Februar 2012“

richtig

„mündliche Verhandlung vom 15. Februar 2013“

Berlin, den 19. 4. 2013

Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

Dr. Pickel, Präsident des Landgerichts

Beglaubigt

[Handwritten Signature]  
Justizbeschäftigte

